

SOZIALVERBAND

VdK

DEUTSCHLAND



Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum

**Entwurf des Behindertenberichts der Bundesregierung
für die 16. Legislaturperiode**

Bonn, den 6. Juli 2009

Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Wurzerstraße 4a
53175 Bonn
Telefon: 0228 82093 - 0
Telefax: 0228 82093 - 43
e-mail: kontakt@vdk.de

1. Allgemeine Bewertung

Der VdK begrüßt, dass die Bundesregierung im Juli den Behindertenbericht für die laufende Legislaturperiode beschließen wird und zwischenzeitlich ein innerhalb der Ressorts abgestimmter Entwurf vorliegt.

Die Konzentration auf die Bereiche Gleichstellung, Bildung, Beschäftigung, Leistungen zur Teilhabe und Barrierefreiheit ist sachgerecht. Der VdK begrüßt auch die Zielsetzung des Berichts, nicht nur Verbesserungen für die Lebenssituation behinderter Menschen zu dokumentieren, sondern auch Bereiche aufzuzeigen, „in denen wir noch vorankommen müssen“.

Im Hinblick auf diese Zielsetzung hält der VdK die Bewertung im Vorwort, dass eine Bilanz „über vier Jahre erfolgreiche Behindertenpolitik“ gezogen werde, für problematisch. Entsprechend werden dann nachfolgend im Berichtsentwurf unter „Schwerpunkte und wichtigste Ergebnisse des Berichts“ ausschließlich positive Aussagen gemacht, die nicht nur beschönigen, sondern zumindest teilweise geeignet sind, über die tatsächliche Situation irrezuführen.

Beispielhaft wird auf die Möglichkeit verwiesen, die Eigenverantwortung behinderter Menschen durch die Gewährung von Leistungen des Persönlichen Budgets zu erhöhen (Seite 10 Mitte) und resümiert, diese neue Leistungsform werde von den Betroffenen grundsätzlich positiv aufgenommen. Gleichzeitig wird aber ersichtlich, dass von den in Deutschland lebenden 6,8 Millionen als schwerbehindert anerkannten Menschen nur circa 10.000 eine Budgetvereinbarung abgeschlossen haben. Dies zeigt deutlich, wie begrenzt das Modell angenommen wurde.

Die Feststellung, dass Teilhabe auch Fortschritt bei der Barrierefreiheit erfordert, ist richtig (Seite 12 Mitte). Die weiteren Ausführungen zum BGG verschleiern aber, dass dieses Gesetz Handlungszwang nur für den Bundesbereich schafft.

Bei den Ausführungen über fortschreitende Barrierefreiheit im Verkehr und bei der Mobilität (Seite 12 unten, 13) bleibt unerwähnt, dass diese Entwicklung durch das Fehlen von Standards der Barrierefreiheit im Bereich der ÖPNV-Ausschreibungen und die Tatsache, dass bisher – neben der Deutschen Bahn AG – nur wenige private Eisenbahnen ein Eisenbahn-Programm nach BGG vorgelegt haben, erheblich begrenzt wird.

In diesem Zusammenhang trifft die Aussage im Vorwort, dass in Deutschland das AGG dafür Sorge, dass Menschen mit Behinderungen ihr Leben ohne Benachteiligung gestalten können, schlichtweg nicht zu.

Im zivilrechtlichen Bereich schützt das AGG behinderte Menschen nur beschränkt vor Benachteiligung. So erlaubt das AGG weiterhin, behinderte Menschen etwa bei privaten Krankenversicherungen oder Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen zu diskriminieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die im Entwurf vorliegende Antidiskriminierungsrichtlinie über das AGG hinausgeht. Es ist deshalb nicht sachgerecht, dass international die Bundesregierung die Verabschiedung dieser Richtlinie nicht unterstützt.

Im Bereich des Arbeitsrechts hat das AGG das schon für schwerbehinderte Menschen bestehende Benachteiligungsverbot auf behinderte Menschen ausgedehnt. Qualitativ hat sich in der betrieblichen Praxis aber der Schutz vor Diskriminierung bisher nicht wesentlich verbessert. Zu beobachten ist, dass viele Unternehmen beispielsweise mehr auf neutrale Stellenausschreibungen achten und Führungskräfte allgemein im AGG geschult haben. Auch werden Absagen an Bewerber gegebenenfalls neutraler formuliert. Hier hat eine gewisse Sensibilisierung stattgefunden. Dennoch geht es häufiger wohl darum, Regressforderungen zu vermeiden.

Allgemein festzustellen ist, dass die berufliche Integration behinderter und schwerbehinderter Menschen nach wie vor bei weitem nicht zufriedenstellend ist.

Zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungschancen behinderter Menschen sind zwar Initiativen wie „job – Jobs ohne Barrieren“, die dazu beitragen, Vorurteile bei Arbeitgebern über mangelnde Leistungsfähigkeit abzubauen und über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren, oder Programme wie „Job-4000“, die durch gezielte Förderung eine bestimmte Zahl von Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätzen für besonders betroffene behinderte Menschen schaffen, sicherlich hilfreich. Aus diesem Grund beteiligt sich der VdK auch durch zwei Projekte und Mitarbeit in Gremien aktiv an der Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“.

Positiv zu bewerten sind auch gesetzgeberische Maßnahmen wie das Persönliche Budget als neue Form der Leistungserbringung und neue Fördertatbestände wie die Unterstützte Beschäftigung. Diese Maßnahmen wirken aber eher punktuell und sind nicht geeignet, die berufliche Teilhabe behinderter Menschen generell und nachhaltig zu verbessern. Bei der Umsetzung des SGB IX ist im Berichtszeitraum eine Stagnation zu verzeichnen. Eine umfassende, möglichst frühzeitige trägerübergreifende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs und eine entsprechende Leistungsgewährung unter Beachtung der Wunsch- und Wahlrechte behinderter Menschen sind nicht gewährleistet. Notwendig ist nach Auffassung des VdK deshalb eine Weiterentwicklung des SGB IX, und zwar des Rehabilitations- wie des Schwerbehindertenrechts.

Als Meilenstein der Politik für behinderte Menschen sieht der VdK ebenfalls, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Men-

schen mit Behinderungen (VN-Übereinkommen) ohne Vorbehalte ins deutsche Recht übernommen wurde. Damit das Übereinkommen aber zur Verwirklichung der vollen Teilhabe behinderter Menschen auch in Deutschland beitragen kann, müssen dessen Forderungen umgesetzt werden. Nach Auffassung des VdK ist hierzu ein nationaler auf 10 Jahre angelegter Aktionsplan mit den Schwerpunkten Bildung, Beschäftigung und Barrierefreiheit notwendig. Der VdK begrüßt, dass in dem Berichtsentwurf solch ein Aktionsplan zumindest in Betracht gezogen wird. Nach Auffassung des VdK ist es nicht nur konsequent sondern auch notwendig, dass die Bundesregierung in dem Behindertenbericht einen solchen Aktionsplan auch beschließt.

2. Zu Ziff. 3 des Berichtsentwurfs „Gleichbehandlung“

Der VdK teilt die Auffassung, dass mit dem SGB IX und dem Behindertengleichstellungsgesetz grundlegende gesetzliche Voraussetzungen zur Umsetzung des im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbots und zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft geschaffen wurden und im Berichtszeitraum mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und der Ratifizierung des VN-Übereinkommens das Ziel der Gleichbehandlung behinderter Menschen weiter verfolgt wird.

Auf bestehenden Weiterentwicklungsbedarf beim SGB IX und dem AGG wurde oben bereits hingewiesen.

Weiter ist zu bemängeln, dass die zweimonatige Frist zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Benachteiligung bei Bewerbung oder beruflichem Aufstieg mit Zugang der Ablehnung (und nicht wie bei anderen Benachteiligungen mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung) beginnt. Diese Zweimonatsfrist ist zu kurz, weil der Nachweis der Benachteiligung für die Betroffenen innerhalb dieser kurzen Zeit kaum zu führen ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass die EU-Kommission unter anderem deswegen ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung der Richtlinien im AGG eingeleitet hat.

Entgegen dem Berichtsentwurf schützt das AGG nicht wirksam beim Abschluss von privaten Versicherungen. Auch hält der VdK die Wertung, dass eine personenbezogene Risikoprüfung im Hinblick auf das Interesse der Versicherer und der Versichertengemeinschaft gerechtfertigt sei, für verfehlt. Wenn der Gesetzgeber selbst in den Sozialversicherungssystemen Leistungen streicht und auf Möglichkeiten der privaten Absicherung verweist, ist es unbillig, behinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung auszuschließen oder mit hohen Risikozuschlägen zu belasten.

Der VdK erkennt an, dass Deutschland sich von Anfang an für das VN-Übereinkommen eingesetzt, es als einer der ersten Staaten unterzeichnet und es mit dem Ratifizierungsgesetz vorbehaltlos in deutsches Recht umgesetzt hat.

Aus Sicht des VdK trifft die Auffassung der Bundesregierung, dass die Rechtslage in Deutschland den Anforderungen des Übereinkommens entspricht, aber nicht zu. Wie oben bereits dargestellt hält der VdK einen nationalen auf 10 Jahre angelegten Aktionsplan mit den Schwerpunkten Bildung, Beschäftigung und Barrierefreiheit zur Umsetzung der VN-Konvention für notwendig. Im Rahmen der Aufstellung eines solchen Aktionsplans sollten dabei unter Beteiligung der Behindertenverbände über die genannten Schwerpunktbereiche hinaus alle gesellschaftlichen Bereiche nach Maßgabe der Konvention aus der Perspektive behinderter Menschen überprüft und notwendige gesetzgeberische Schritte zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen getätigt werden.

3. Zu Ziff. 4 „Bildung“

In dem Berichtsentwurf wird auf die unterschiedliche Bedeutung von inklusiver im Verhältnis zu integrativer Bildung überhaupt nicht eingegangen. Inklusion geht von dem Leitbild aus, dass Heterogenität die Normalität darstellt und bedeutet im Idealfall die Schaffung einer Schule, die die Bildungs- und Erziehungsbedürfnisse aller Schüler befriedigt. Aus Sicht des VdK ist deshalb Integration nicht mit Inklusion gleichzusetzen.

Der Berichtsentwurf macht deutlich, dass nur 15,7 Prozent der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule besuchen. Dabei ist zu beachten, dass in Förderschulen im Gegensatz zu Regelschulen für Schüler- von Ausnahmen in zwei Bundesländern abgesehen - gar keine Möglichkeit besteht, den Hauptschulabschluss zu erwerben. Dies macht deutlich, dass behinderte Kinder keine gleichwertigen Bildungschancen haben.

Die Bewertung im Berichtsentwurf, dass diese Fakten die Frage nach einer Anpassung der deutschen Bildungssituation an die Vorgaben des Artikels 24 der VN-Konvention nahelegen, ist zwar richtig, macht den Handlungsbedarf aber nicht ausreichend deutlich. Auch aus Sicht des VdK geht es zwar nicht um eine kurzfristige Abschaffung aller Förderschulen. Ein Bekenntnis der Bundesregierung lediglich zu einer Ausweitung der gemeinsamen Bildungsangebote für behinderte Kinder wird aber dem Leitbild der Konvention des gemeinsamen Lernens von behinderten und nicht behinderten Kindern nicht gerecht. Durch neue inklusive Schulkonzepte muss die bestehende Selektion und Separation im deutschen Schulsystem überwunden werden. Die Integration in die Regelschule mit den notwendigen Unterstützungs-, Betreuungs- und Förderleistungen muss

für alle Schüler Standard werden. Es muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass alle Schüler einen Abschluss erreichen können.

4. Zu Ziff. 5 „Teilhabe am Arbeitsleben“

Der VdK sieht die im Bericht dargestellten Ansätze, die für behinderte Schüler besonders nachteilige Schnittstelle beim Übergang von der Schule in den Beruf zu überwinden, als sehr positiv an. Aus Sicht des VdK liegen genug Erfahrungen aus verschiedenen Modellversuchen vor, um die positiven Erkenntnisse in allen Bundesländern anzuwenden. Insbesondere sollten die Berufswegekonferenzen mit der aktiven Einbeziehung von Integrationsfachdiensten aufgrund der positiven Erfahrungen in Baden-Württemberg bundesweit eingeführt werden.

Mit der Zwischenüberschrift „Kontinuierliche Verbesserung der Beschäftigungssituation“ wird die Entwicklung im Berichtszeitraum und die aufgrund der Wirtschaftskrise zu erwartende weitere Entwicklung zumindest beschönigt. Es ist richtig, dass die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen zurückgegangen ist. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine kontinuierliche Entwicklung, sondern um positive Auswirkungen eines kurzen konjunkturellen Aufschwungs, an dem schwerbehinderte Arbeitslose im Vergleich zu nichtbehinderten Betroffenen erst verspätet und nicht im gleichen Umfang teilhaben konnten. So ist die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen von 2005 auf 2006 von 192.000 auf 197.205 gestiegen.

Trotz der positiven Entwicklung in 2008 sind schwerbehinderte Menschen allgemein auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt. Die Arbeitslosenquote bei schwerbehinderten Menschen liegt seit Jahren deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote wie zum Beispiel im Jahre 2007 mit 16,6 Prozent bei den Schwerbehinderten und 10,1 Prozent allgemein.

Im Berichtszeitraum wurde versäumt Maßnahmen zu ergreifen, damit behinderte Menschen stärker von dem damaligen positiven Trend am Arbeitsmarkt profitieren konnten. Besonders brisant ist die Situation im Rechtskreis SGB II. Während im Rechtskreis II die Gesamtarbeitslosigkeit um 18,5 Prozent gesunken ist, ist die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen sogar noch um 3 Prozent gestiegen.

Grund für diese negative Entwicklung ist, dass bestehende Instrumentarien von den für die Arbeitsvermittlung zuständigen Leistungsträgern nicht ausreichend und offensiv genutzt werden.

So wird auch im Berichtsentwurf hervorgehoben, dass die SGB II-Träger die Eingliederungszuschüsse nicht ausreichend genutzt haben. So betrug der Anteil der Bundesagentur im Jahr 2008 an der Anzahl der Eingliederungszuschüs-

se 65 Prozent, obwohl ihr Anteil an der Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten nur 40 Prozent betrug.

Wie im Berichtsentwurf richtig hervorgehoben wird, zeigt dies, dass im Rechtskreis II Handlungsbedarf besteht. Konkrete Lösungsansätze werden aber nicht aufgezeigt. Der notwendige Weiterentwicklungsbedarf beim SGB IX wird überhaupt nicht thematisiert.

Besonders zu bedauern ist, dass es der Politik im Berichtszeitraum noch nicht einmal gelungen ist, bei den SGB II-Trägern für eine verfassungsgemäße Organisationsstruktur zu sorgen. Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf, um die Schnittstellen zwischen SGB II und SGB III sowie SGB IX zu überwinden. Nach geltendem Recht müssen die SGB II-Träger zwar über Leistungen zur Rehabilitation entscheiden. Rehabilitationsträger auch für den SGB II-Bereich sind aber die Arbeitsagenturen. Handlungsbedarf besteht aber nicht nur bei den SGB II-Trägern, sondern auch bei der Bundesagentur für Arbeit. In beiden Rechtskreisen werden Eingliederungszuschüsse und die Beauftragung von Integrationsdiensten nicht offensiv genutzt, um die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen zu verbessern. Der Gesetzgeber hat im Bereich Vermittlung die Integrationsfachdienste mit umfangreichen Aufgaben betraut. Der Aufgabenkatalog in § 110 SGB IX sieht hier u.a. vor, dass die Integrationsfachdienste den Arbeitgebern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern die für den schwerbehinderten Menschen notwendigen Leistungen klären und bei der Beantragung unterstützen. Da die Vermittlung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen eine originäre Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit und der SGB II-Träger ist, müssen diese auch sicherstellen, dass arbeitslose schwerbehinderte Menschen von diesen Leistungen profitieren können. Um hier eine langfristig tragbare Lösung herbeizuführen, sind aus Sicht des VdK seitens des BMAS Maßnahmen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und den SGB II-Trägern und nicht allein Gespräche mit den Ländern, der BIH und der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung notwendig.

Die Finanzierung der Integrationsprojekte über die Ausgleichsabgabe ist nicht zufriedenstellend.

5. Zu Ziff. 6 „Leistungen zur Teilhabe und Verfahrens-optimierung“

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat in seinem Kurzbericht 25/2008 festgestellt, dass die Zahl der anerkannten Rehabilitanden seit Jahren kontinuierlich zurückgeht und immer weniger Teilnehmer in rehabilitationspezifischen Maßnahmen gefördert werden.

Das IAB kommt zu der Schlussfolgerung, dass die berufliche Rehabilitation jetzt im Spannungsfeld zweier Sozialgesetzbücher mit unterschiedlichen Schwerpunkten stehe, und zwar Effizienz und beschleunigte Vermittlung im SGB II gegenüber leidensgerechter dauerhafter Integration im SGB IX. Wie die Arbeitsmarktintegration von behinderten Menschen gestaltet wird, sei eine Frage, die auf politischer Ebene entschieden werden müsse. Im Bericht wird auf diese Fragestellungen überhaupt nicht eingegangen.

Bei der Umsetzung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) ist in den letzten Jahren eine Stagnation zu verzeichnen. Initiativen wie „Jobs ohne Barrieren“ oder „Job 4000“ oder neue gesetzliche Instrumente wie das persönliche Budget oder die unterstützte Beschäftigung sind zwar wichtige Teilschritte. Ihnen fehlt aber zumindest derzeit noch die Breitenwirkung. Die Hartz IV-Gesetze haben bisher mehr Probleme als Lösungen und insbesondere neue Schnittstellen zum SGB IX und zur Arbeitslosenversicherung zu lasten längerer Zeit arbeitsloser schwerbehinderter Menschen und Rehabilitanden gebracht. Dies liegt darin, dass wir einen eigenen steuerfinanzierten Rechtskreis der Grundsicherung für Arbeitslose neben der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung im SGB III haben. Die ARGE n und zugelassenen kommunalen Träger als Träger der Grundsicherung für Arbeitslose arbeiten noch immer ohne verfassungsrechtlich abgesicherte Rechtsgrundlage. Nach geltendem Recht müssen sie zwar über Leistungen zur Rehabilitation entscheiden, Rehabilitationsträger auch für ihren Bereich ist aber die Bundesagentur für Arbeit.

Das eigentliche Ziel des SGB IX ist nach acht Jahren nicht erreicht worden. Eine umfassende, möglichst frühzeitige trägerübergreifende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs und eine entsprechende Leistungsgewährung unter Beachtung der Wunsch- und Wahlrechte der behinderten Menschen ist nicht gewährleistet. Das SGB IX wird von den Rehabilitationsträgern nur unzureichend umgesetzt. Die speziellen Leistungsgesetze der Träger mit eigener Finanzverantwortung gehen vor. Die Vorschriften zur Koordinierung und zum Zusammenwirken der Leistungen sowie die gemeinsamen Servicestellen als Koordinierungsstelle werden nicht entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes umgesetzt. Auch werden Leistungen unter den Gesichtspunkten mangelnder Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit versagt. Hier wird vielfach verkannt, dass Rehabilitation ein sozialpolitischer Auftrag ist. Es geht um die Verbesserung von Teilhabechancen von behinderungsbedingt benachteiligten Menschen. Wirtschaftlichkeit muss dabei im Gesamtsystem gesehen werden. Sie ist etwa dann gegeben, wenn durch frühzeitige medizinische und berufsfördernde Maßnahmen verhindert wird, dass ein Arbeitnehmer wegen Krankheit oder Behinderung seinen Arbeitsplatz verliert.

Mit Sorge sieht der Sozialverband VdK, dass vor dem Hintergrund einer schweren Rezession an dem Ziel der Beitragssatzstabilität festgehalten wird und der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung sogar um 0,6 Prozent abgesenkt werden soll. Hier wird aus Sicht des Sozialverbands VdK das falsche Signal

gesetzt. Vor dem Hintergrund einer Wirtschaftskrise müssen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen die Instrumente der Rehabilitation und Arbeitsmarktpolitik offensiv genutzt werden.

Nach Auffassung des VdK müssen die Schnittstellen zwischen SGB II, SGB III und SGB IX überwunden werden. Das SGB IX sollte als das für alle Rehabilitationsträger verbindliche Leistungsrecht mit einheitlichen Interventionsschwellen und Leistungen ausgestaltet werden. Beratung, Wahl-, Gestaltungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten der behinderten Menschen müssen verbessert werden. Hierzu sollten die Beratung und die umfassende Feststellung des individuellen Bedarfs nach einheitlichen Kriterien durch trägerunabhängige Stellen erfolgen. Die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern müssen in die Lage versetzt werden, über die Reha-Leistungen selbst zu entscheiden. Dazu sollten im Bereich der SGB II-Träger qualifizierte Beratungsstrukturen aufgebaut werden und die notwendigen Expertenteams zur Verfügung stehen.

6. Zu Ziff. 7 Barrierefreiheit

Mit dem BGG wurde die Bedeutung der umfassenden – alle Lebensbereiche betreffenden – Barrierefreiheit unterstrichen. Zwar hat das BGG, wie auch der Bericht betont, Vorbildfunktion für die Landesgleichstellungsgesetze. Dennoch wurden keine einheitlichen Regelungen für die Umsetzung von Barrierefreiheit in Bund und Ländern erreicht.

Die im Bericht vorgeschlagenen Sensibilisierungskampagnen zugunsten von Barrierefreiheit bei Architekten, Planern und Medienvertretern können hilfreich sein, ersetzen aber nicht die Schaffung einschlägiger Regelungen zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, zum Beispiel in den Ausbildungsplänen der Architekten.

Die Umsetzung von Barrierefreiheit im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel hat zum Teil gute Fortschritte erzielt, zum Beispiel durch Eisenbahnprogramme und Nahverkehrspläne. Hinderlich wirkt sich aber bis heute aus, dass neben der Deutschen Bahn AG nur sehr wenige nichtstaatliche Eisenbahnunternehmen Programme zur Herstellung von Barrierefreiheit vorgelegt haben, obgleich deren Anteil an der Personenbeförderung im Regionalverkehr stark zunimmt. Hinderlich wirkt ferner, dass im Bereich der auf Landesebene angesiedelten Regionalverkehrsausschreibungen verbindliche Standards für Barrierefreiheit fehlen.

Zuzustimmen ist dagegen der Feststellung in Ziffer 7.2, dass Barrierefreiheit in öffentlichen Verkehrssystemen eine bessere Berücksichtigung der Belange von sinnesbehinderten sowie von lern- und geistig behinderten Menschen erfordert.

So werden zum Beispiel Möglichkeiten der kontrastreichen Gestaltung oft den Vorstellungen der Designer untergeordnet.

Bezüglich des Kapitels 7.2 wird darauf hingewiesen, dass bisher – sieben Jahre nach Inkrafttreten des BGG – einschließlich des Eisenbahnprogramms der DB AG nur vier Programme von Eisenbahnunternehmen existieren. Dem VdK von weiteren Eisenbahnunternehmen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitete Entwürfe von Eisenbahnprogrammen enthalten zum Teil sehr unscharfe, in allgemeiner Art formulierte Vorstellungen über die Herstellung von Barrierefreiheit; andere Entwürfe beziehen sich nur – ohne konkrete Zeitangaben - auf zukünftig zu beschaffende Fahrzeuggenerationen. Verfügt ein Eisenbahnunternehmen, das ein solches Programm vorlegt, über relativ neue nicht barrierefreie Fahrzeuge, bedeutet dies angesichts der langen Nutzungsdauer von Schienenfahrzeugen, dass dort Barrierefreiheit unter Umständen erst in 30 oder 40 Jahren praktiziert wird. Eisenbahnunternehmen muss deshalb ein verbindliche Frist zur Vorlage von Eisenbahnprogrammen gesetzt werden.

Auch hinsichtlich des umfangreichen Eisenbahnprogramms der DB AG bestehen noch Dissenspunkte zwischen der Bahn und den an der begleitenden Arbeitsgruppe beteiligten Behindertenorganisationen. So stellt auch der Personalabbau ein großes Problem für die Herstellung barrierefreier Services dar. Es muss sich noch zeigen, ob das von der Bahn für das Jahr 2009 angekündigte und auch vom Behindertenbericht erwähnte „Flächenpräsenzmodell“ die zuverlässige Bedienung der für erheblich mobilitätsbehinderte Menschen erforderlichen Ein-, Aus- und Umsteigegehilfen außerhalb von großen Bahnhöfen und in Tagesrandlagen sicherstellen wird.

Hinsichtlich des Kapitels 7.2.2 wird auf die Gefahr hingewiesen, dass das Fehlen verbindlicher Standards bei den Ausschreibungen von Regional- und Nahverkehrszugleistungen auf Länderebene die Schaffung von Barrierefreiheit stark verzögert. In der Praxis ist davon auszugehen, dass sich das preisgünstigste Angebot, das i. d. R. barrierefreie Aspekte vernachlässigt, durchsetzen wird. Barrierefreiheit muss deshalb als verpflichtendes Kriterium in den Ausschreibungen und im Regionalisierungsgesetz verankert werden.

Beim Luftverkehr (Kapitel 7.2.3) lassen die seit Juli 2008 geltenden EU-Bestimmungen zur Regelung von Fluggastrechten Verbesserungen gerade auch für behinderte Menschen erwarten. Als größtes Hindernis bei Flugreisen erweisen sich aber immer noch die problematische Zugänglichkeit und enge Gestaltung der Flugzeugkabinen und die Gestaltung der Bordtoiletten.

Die aktuelle Erweiterung des Personenkreises, der zur Inanspruchnahme von Behindertenparkplätzen (Kapitel 7.2.4) berechtigt ist (Contergangeschädigte, Magen-Darmerkrankte, Stomaträger, Menschen mit sehr starken Geheinschränkungen), erscheint sachgerecht und trägt zur vereinheitlichten Handhabung dieses Nachteilsausgleichs bei.

Der VdK hält die in Kapitel 7.3 angesprochene Förderung des barrierefreien Bauens und Umbauens von Wohnungen für notwendig. Angesichts der demografischen Entwicklung und des riesigen nicht barrierefreien Wohnungsbestandes besteht ein großer und künftig noch wachsender Bedarf an solchen Wohnungen. Um mehr Anreize für den barrierefreien Umbau zu setzen, müssen neben zinsgünstigen Darlehen auch Zuschüsse vorgesehen werden

Der VdK hält Anstrengungen zur Verbesserung und Verbreitung barrierefreier Tourismus- und Freizeitangebote für notwendig, um behinderten Menschen die verstärkte Teilhabe an Urlaubs- und Freizeitaktivitäten zu ermöglichen. Daher begrüßt der VdK die Feststellungen in Kapitel 7.4. Zudem unterstreicht der VdK auch die Anmerkungen über bisher nicht genutzte Wirtschaftspotenziale in diesen Bereichen – der Bericht spricht von einem möglichen Umsatzplus von bis zu 4,8 Mrd. Euro und einem möglichen Gewinn von 90.000 Vollzeit Arbeitsplätzen. Hinzu kommt der bekannte Nutzen barrierefreien Designs für alle Menschen sowie der Umstand, dass barrierefreie Tourismusangebote allein infolge der demografischen Entwicklung auf immer größeres Interesse stoßen werden.